



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Niclas Dürbrook und Marc Timmer (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit**

### **Erstellung von Vollzugsplänen für Strafgefangene**

Vorbemerkung der Fragesteller:

§ 9 des Landesstrafvollzugsgesetzes sieht vor, dass für Strafgefangene innerhalb der ersten acht Wochen nach Aufnahme ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird, in dem die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen sowie weitere Hilfsangebote und Empfehlungen für Vollzugsplanung aufgezeigt werden. Dieses ist Grundlage für die individuelle Vollzugsplanung der Gefangenen. Er wird alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Ausgenommen davon sind Gefangene die Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verbüßen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Eine rückwirkende Zusammenstellung ist ab Juni 2017 nicht möglich. Die Gefangenenpersonalakten befinden sich bereits in den Archiven, so dass eine händische Durchsicht vonnöten wäre. Eine Auswertung der Vollzugs- und Eingliederungspläne resp. der Erstellungsfristen im IT-Fachverfahren ist insofern nicht zielführend, als die Anstalten Lübeck und Schleswig erst seit Ende 2022 bzw. 2023 mit dem Fachverfahren SoPart-Justiz ausgestattet sind. Zudem erfolgt aus Datenschutzgründen regelmäßig eine Aussonderung der Akten gem. § 59 Abs. 2 JVollzDSG.

In die vorliegenden Antworten fließen entsprechend auch die Überleitungs- und erweiterten Überleitungspläne für Ersatzfreiheitsstrafen und Kurzstrafen ein. Die Unterscheidung zwischen Vollzugs- und Eingliederungsplänen für Strafgefangene und den

Überleitungs- bzw. erweiterten Überleitungsplänen gemäß § 8 LStVollzG SH und § 9 JStVollzG für Ersatzfreiheits-, Kurzstraf- bzw. Jugendstrafgefangene lässt sich im Rahmen der hier erfolgten kurzfristigen Stichtagsabfrage nicht zuverlässig abbilden.

Hinsichtlich der ausstehenden Vollzugs- und Eingliederungspläne wurde der aktuelle Stand zum Stichtag 31.03.2023 abgefragt.

1. Wird die in § 9 Abs. 2 LStVollzG SH festgesetzte Frist von acht Wochen zur Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans bei den dafür vorgesehenen Strafgefangenen eingehalten?

Antwort:

Nein. Bei der nachfolgend dargelegten Präzisierung diesbezüglicher Angaben ist zu berücksichtigen, dass ein Vollzugsplan gem. § 9 Abs. 2 LStVollzG SH (bzw. § 10 Abs. 2 JStVollzG) „regelmäßig“ in acht (bzw. sechs) Wochen zu erstellen ist. Geringfügige Abweichungen von dieser Regelfrist ergeben sich bereits aus der Tatsache, dass Konferenzen mit interdisziplinärer Besetzung anzuberaumen bzw. Fachbeiträge unterschiedlicher Fachdienste im Vorwege einzuholen sind. Die Diagnosephase kann bei bestimmten Fallkonstellationen oftmals nicht fristgerecht abgeschlossen werden, wenn z. B. Vollstreckungsunterlagen, Sachstandsmitteilungen anderer Behörden (Ausländerbehörden, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaften etc.) oder Gutachten fehlen und zunächst angefordert und im Anschluss ausgewertet werden müssen.

2. Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde seit Juni 2017 der Vollzugs- und Eingliederungsplan
  - a) verspätet,
  - b) bis zur Entlassung überhaupt nicht erstellt? (Bitte nach Jahren und Justizvollzugsanstalten auflisten)

Antwort:

Eine abschließende Beantwortung der Frage 2b (Entlassungen ohne Vollzugsplan) konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Frist nicht aussagekräftig erfolgen. Insbesondere bedarf es hier auch der Klärung für jeden Einzelfall, ob eine bevorstehende oder kurzfristig erfolgte Abschiebung aus der Haft heraus oder auch eine Anschlusstherapie (mit Kostenzusage) vorgelegen hat.

Als Referenzwert wird zusätzlich stichtagsbezogen auf den 31.03.2023 die Belegung mit sich in Strafhaft befindenden Inhaftierten aufgeführt, (vgl. Spalte 2) für die gem. § 9 Abs. 2 LStVollzG SH (bzw. § 10 Abs. 2 JStVollzG) ein Vollzugs- und Eingliederungsplan zu erstellen (vgl. Spalte 3) bzw. gem. § 9 Abs. 3 LStVollzG SH (bzw. § 10 Abs. 3 JStVollzG) zu überprüfen und fortzuschreiben (vgl. Spalte 4) ist.

| Anstalt       | Belegung: Strafhaft* | Erstvollzugsplan nicht gem. Erstellungsfrist | Fortschreibung nicht gem. Erstellungsfrist** |
|---------------|----------------------|--|--|
| JVA Flensburg | 10                   | 0  | 1  |

|                 |     |    |    |
|-----------------|-----|----|----|
| JVA Itzehoe     | 1   | 0  | 0  |
| JVA Kiel        | 230 | 30 | 32 |
| JVA Neumünster  | 294 | 30 | 80 |
| JVA HL - Männer | 258 | 56 | 41 |
| JVA HL - Frauen | 35  | 27 | 10 |
| JA Schleswig**  | 49  | 5  | 7  |

\* Gesamtzahl Inhaftierte in Strafhaft (inkl. Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheits- bzw. Jugendstrafen)

\*\* Für die Inhaftierten der Jugendanstalt beträgt die Erstellungsfrist für Erstvollzugspläne sechs Wochen (§ 10 Abs. 2 JStVollzG), die Frist für Fortschreibungen vier Monate (§ 10 Abs. 3 JStVollzG)

Ebenso konnten in der Kürze der Zeit exakte Zeitangaben für die Verzögerung bei jedem einzelnen außerhalb der Frist liegenden Einzelfall, um auf dieser Basis eine durchschnittliche Fristverzögerung zu errechnen, nicht erhoben werden. Folglich sind in den nachfolgenden Zahlenwerten unterschiedliche Zeiträume subsumiert, die eine valide qualitative Bewertung der zugrundeliegenden Ursachen einschränken (vgl. Antwort zu Frage 3). Lediglich für die Jugendanstalt Schleswig konnte angesichts der geringen Anzahl (5) bereits jetzt angegeben werden, dass hier in vier Fällen durchschnittlich ein Monat, in einem Fall aufgrund der Komplexität des Einzelfalles zwei Monate Verspätung vorlagen.

### 3. Aus welchen Gründen erfolgte keine, bzw. eine verspätete Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplan?

Antwort:

Verzögerungen in der Erstellung von Erstvollzugsplänen liegen unterschiedliche Ursachen zugrunde, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 LStVollzG SH und § 8 Abs. 2 JStVollzG soll das Diagnoseverfahren, welches der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vorangestellt ist, wissenschaftlichen Standards genügen und muss von entsprechenden Fachkräften durchgeführt werden. Daher erfolgt die (Erst-)Vollzugsplanerstellung unter Beteiligung verschiedener Professionen des Vollzuges. Neben den innerhalb der Anstalt einzuholenden Fachbeiträgen verschiedener Beteiligter bedarf eine dem Einzelfall gerecht werdende Vollzugsplanung zudem vollständig vorliegender und ausgewerteter Vollstreckungsunterlagen. Diese müssen in der Regel von anderen Behörden angefordert werden (vgl. Antwort zu Frage 1). Neben z. T. langfristigen personellen Vakanz im Bereich der Vollzugsabteilungsleitungen der Aufnahmeabteilungen haben der Pandemiesituation geschuldete Umstrukturierungsprozesse in den Jahren 2020 bis 2022 – z. B. die zwischenzeitlich notwendige Umwidmung der Aufnahme- in Quarantäneabteilungen – in den größeren Anstalten zu einem signifikanten Rückstand bei der Vollzugsplanerstellung geführt. Der Psychologische Dienst ist neben der obligatorischen deliktübergreifenden Eingangsdagnostik insbesondere durch die umfassenden Planungen für Sexual- und Gewaltstraftäter gebunden. Wie auch in Bezug auf die Indikationsstellung für eine Aufnahme in der Sozialtherapie liegen hier beson-

dere Sicherheits- und Prüfverfahren zugrunde, die u. a. umfangreiche Aktenanalysen, Gutachterausswertungen etc. beinhalten. Auch die Problembelastungen der Inhaftierten haben sich – z. B. durch die Zunahme der psychisch auffälligen Gefangenen sowie sprachlich-kulturelle Verständigungsprobleme etc. – derart verändert, dass ein entsprechend höherer zusätzlicher Betreuungsaufwand zu berücksichtigen ist.

4. In wie vielen Fällen wurde ein Vollzugs- und Eingliederungsplan zwar erstellt, aber nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten fortgeschrieben?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2 (Tabelle, Sp. 4).

5. Auf welcher Grundlage erfolgte die jeweilige Vollzugsplanung für diejenigen Gefangenen, deren Vollzugs- und Eingliederungsplan während der Haftzeit überhaupt nicht erstellt oder fortgeschrieben wurde?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass die Gefangenen einen Vollzugs- oder Eingliederungsplan erhalten sollen, wie es vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Jedwede intramuralen Beratungs- und Behandlungsangebote sowie Qualifizierungs- und Freizeitmaßnahmen können und sollen jedoch auch ohne Vollzugsplan in Anspruch genommen werden. Auch die Entlassungsvorbereitung (Vermittlung an Anlaufstellen außerhalb der Haft, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche über die Integrationsbegleitung der jeweiligen Träger, Beschaffung von Ausweisdokumenten etc.) erfolgt unabhängig vom Vollzugsplan. Ebenso wird ein Arbeitseinsatz in der Regel noch in der Aufnahmeabteilung unabhängig vom Vollzugsplan geprüft und ggfs. umgesetzt. Zudem wurden auch mögliche Lockerungen und Ausführungen unabhängig geprüft und ggfs. gewährt. Die Prüfung zur Gewährung von Vollzugslockerungen sowie die Prüfung einer Verlegung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern in eine sozialtherapeutische Abteilung kann z. B. bei vergleichsweise kurzen Haftstrafen bereits im Rahmen der Aufnahme- und Diagnosephase – unabhängig von der Erstellung des Vollzugsplanes – abgebildet werden, so dass gewährleistet ist, dass den Gefangenen keine Nachteile im Hinblick auf die Erreichung ihres Vollzugsziels entstehen.

6. Anhand welcher Kriterien werden über die Gewährung von Vollzugslockerungen und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen bei Gefangenen entschieden, für die entweder gar kein oder kein fortgeschriebener Vollzugs- und Eingliederungsplan vorliegt?

Antwort:

Die Prüfung von Lockerungen des Vollzuges und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen ist auch möglich, wenn der Vollzugs- oder Eingliederungsplan noch nicht erstellt wurde. Stellt die oder der Gefangene z. B. einen Antrag auf die Gewährung von Lockerungen des Vollzuges, wird dieser entsprechend geprüft und entschieden. Es gelten die in § 55 Abs. 2 LStVollzG SH genannten Voraussetzungen, wonach Lockerungen gewährt werden sollen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass

die oder der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Vollzugslockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werde. Es ist somit eine Prognoseentscheidung zu treffen, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte, z. B. die Gefangenenpersönlichkeit und deren Entwicklung bis zur Tat, Entwicklung und Verhalten des Gefangenen im Strafvollzug, erfolgt.

7. Welche Bedeutung hat für die Landesregierung die Einhaltung des gesetzlichen vorgesehenen Gebotes der Erstellung und Fortschreibung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen für die Planung der Vollzugsgestaltung i.S. § 3 Abs. 2 LStVollzG und die Erreichung des Vollzugszieles i.S. § 2 LStVollzG?

Antwort:

Der Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Gebotes zur Erstellung und Fortschreibung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen für die Planung der Vollzugsgestaltung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und stellt ein zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs dar. Mit ihm wird dokumentiert, warum einzelne Maßnahmen ergriffen oder nicht ergriffen werden sollen. So ist die Planung nachvollziehbar und auf Ermessensfehler überprüfbar. Insofern wird dort auch eine Einschätzung zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen getroffen.

Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen für die Gefangenen und die Vollzugsbediensteten im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Die Festlegung der individuellen Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles i. S.d. § 2 LStVollzG SH ist daher zentral.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Erstellung und Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungspläne entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen?

Antwort:

Zurzeit kann die Einhaltung der Regelfristen in den Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein nicht in allen Anstalten gewährleistet werden. Das Justizministerium hat bereits erste Maßnahmen getroffen, um hinsichtlich dieser – maßgeblich durch die Pandemie-Situation verschärften – Problemlage unterstützend tätig zu werden. Nach erfolgter Ursachenanalyse für die einzelnen Anstalten konnten bereits jetzt drei Ansatzpunkte identifiziert und darauf abzielende erste Maßnahmen initiiert werden:

a) Personelle Maßnahmen

Das Gutachten von PricewaterhouseCoopers (PwC) zum Personalbedarf im Justizvollzug in Schleswig-Holstein aus Januar 2020 berücksichtigt auch den Personalbedarf für die Erstellung und Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungspläne. So wurde u.a. ein Mehrbedarf im Psychologischen Dienst sowie für die Funktion der Vollzugsabteilungsleitung von jeweils 7 Stellen festgestellt. Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten erfolgt seit 2021 sukzessive im Haushalt. Für das

Haushaltsjahr 2023 sind 2 Stellen für Psychologen sowie eine Stelle für eine Vollzugsabteilungsleitung vorgesehen, die zeitnah nach der Verabschiedung des Haushalts ausgeschrieben werden.

In der JVA Kiel wurde eine befristete personelle Verstärkung im Vollzugsabteilungsleitungsbereich seit dem 01.02.2023 eingerichtet. Zukünftig ist geplant, die Aufnahmeabteilung aufgrund ihrer komplexen Aufgabenstellung und Zuständigkeiten dauerhaft mit zwei Vollzugsabteilungsleitungen (VZÄ) zu besetzen. Auch in der JVA Lübeck wurde die Aufnahmeabteilung im geschlossenen Männervollzug um eine weitere Vollzugsabteilungsleitung verstärkt.

#### b) Organisatorische Maßnahmen

Es wurden Bedienstete aus anderen Bereichen (z. B. Verwaltung, Vollzugsleitungen) in die Erstellung der Vollzugspläne einbezogen, um den derzeitigen Rückstand aufzuarbeiten und weiteren Fristüberschreitungen entgegenzuwirken. Ferner wurden Aufgaben derart umstrukturiert, dass im Aufnahmebereich eine konzentrierte Befassung mit der Erstellung von Vollzugsplänen ermöglicht werden konnte. Geplant ist z. B. in der JVA Lübeck, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes stärker in die Vollzugplanung, insbesondere für die Überleitungspläne, einzubinden, so dass durch diese Entlastung ebenfalls Aufgabenumverteilungen möglich werden.

Geprüft werden überdies bestehende Vertretungsregelungen sowie die Notwendigkeit zur Implementierung festgelegter wöchentlicher Konferenztage.

#### c) Maßnahmen zum Controlling

Geplant sind Verbesserungen des Controllings durch die jeweils zuständigen Vollzugsleitungen auf der Grundlage von Mitteilungen zu Strafzeitberechnungen sowie (Fortschreibungs-)Terminen über die Vollzugsgeschäftsstellen. Das Justizministerium bemüht sich derzeit, zusätzliche funktionale Controlling-Instrumente, z. B. über das IT-Fachverfahren SoPart-Justiz, zur Verfügung zu stellen.